

Antrag auf Unterbringung im Wohnheim des Landkreises Börde

zum Schuljahr 20__/20__

(☒ - Zutreffendes bitte ankreuzen! Angaben bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

zurück an den:

Landkreis Börde

Amt für Bildung

Bornsche Str. 2

39340 Haldensleben

1. Name, Vorname d. Schülers/-in:
geboren am:

2. Name, Vorname d.
Erziehungsberechtigten

3. Wohnanschrift:
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort
Landkreis / kreisfreie Stadt
Telefon-Nr.

4. Beruf: ☐ Vollzeit
☐ Teilzeit¹

5. Lehrjahr: ☐ 1. Lj ☐ 2. Lj ☐ 3. Lj ☐ 4. Lj

6. Ausbildung: Beginn
Ende

7. Angaben zum Ausbildungsbetrieb
Name des Betriebes
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort
Telefon-Nr.

⇒ weiter mit den Punkten 8 – 11 auf der 2. Seite

¹ bzw. Blockunterricht

8. Anreisetag: ☐ Sonntag / ☐ Montag
9. Frühstücksteilnahme: ☐ ja / ☐ nein
10. Die Benutzungsgebühr zahlt der Ausbildungsbetrieb. Der Gebührenbescheid soll dem Ausbildungsbetrieb als Kostenträger übersandt werden. ☐ ja / ☐ nein

.....
Datum, Unterschrift, Stempel - Ausbildungsbetrieb

11. Bankverbindung (für eventuelle Erstattungen nach § 6 der Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen im Landkreises Börde)

Kontoinhaber:

(bei unter 18jährigen Benutzern d. Wohnheims bitte Kontodaten d. Erziehungsberechtigten)

Institut:

BIC:

IBAN:

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Ich/Wir bin/sind einverstanden, dass das Amt für Bildung des Landkreises Börde oben angegebene persönliche Daten maschinell erhebt, speichert und nutzt. Die personenbezogenen Daten sind zum Zwecke der Antragstellung für die Unterbringung im Wohnheim des Landkreises Börde erforderlich und werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Ohne diese Angaben kann **keine Bearbeitung** des Antrages auf Unterbringung im Wohnheim vorgenommen werden. Jede darüber hinausgehende Verarbeitung meiner/ unserer personenbezogener/n Daten sowie die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf regelmäßig der freiwilligen Einwilligung der betroffenen Person/en. Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber des Landkreises Börde um umfangreiche Auskunftserteilung über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Gemäß Artikel 16 und 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Landkreis Börde die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen die erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

☐ Ich willige in die Erhebung, Speicherung und Nutzung obiger Daten ein.

☐ Ich willige nicht in die Erhebung, Speicherung und Nutzung obiger Daten ein.

.....
Datum

.....
Unterschrift d. Schülers/ -in als Benutzer/ -in

.....
Datum

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Anlagen:

- **Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen im Landkreis Börde (in der zur Zeit geltenden Fassung)**
- **Hausordnung für das Wohnheim des Landkreises Börde**

Ich / Wir bestätige/n den Erhalt und die Kenntnisnahme der

- **Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen im Landkreis Börde (in der zur Zeit geltenden Fassung)**
- **Hausordnung für das Wohnheim des Landkreises Börde**

.....
Datum

.....
Unterschrift d. Schülers/ -in als Benutzer/ -in

.....
Datum

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen im Landkreis Börde

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 08.03.2023 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen im Landkreis Börde beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Börde betreibt das Wohnheim in der Zollstraße 1 in 39340 Haldensleben als nachgeordnete öffentliche Einrichtung. Es steht allen Auszubildenden und Schülern zur Verfügung, welche die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Börde in Haldensleben oder Oschersleben besuchen.

(2) Für die Nutzung des Wohnheims werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

(1) Der Landkreis Börde, als Träger des Wohnheims, stellt Auszubildenden und Schülern der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Börde Unterkünfte in seinem Wohnheim zur Verfügung.

(2) Die Aufnahme im Wohnheim erfolgt auf Antrag. Zur Unterbringung im Wohnheim berechtigt sind Personen von 15 bis 27 Jahren. Der Landkreis Börde entscheidet über die Vergabe der Plätze. Anträge sind im Wohnheim, im zuständigen Amt sowie auf der Homepage des Landkreises Börde erhältlich.

(3) Bei freier Kapazität können für andere Personengruppen (z. B. Auszubildende anderer Betriebe, Studenten) auf Antrag ebenfalls Wohnheimplätze zur Verfügung gestellt werden.

4) Für alle Nutzer, Gäste und Mitarbeiter des Wohnheimes gilt die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, welche im Wohnheim aushängt und allen Nutzern gegen Unterschrift ausgehändigt sowie von diesen als verbindlich anerkannt wird. Darin sind die Rechte und Pflichten der Nutzer geregelt.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die Unterbringung im Wohnheim ist von Sonntag 17.00 Uhr bis Freitag 14.00 Uhr möglich. Während dieser Zeit erfolgt die Betreuung insbesondere der minderjährigen Bewohner durch pädagogisches Personal. In der Ferienzeit ist das Wohnheim geschlossen. Eine Nutzung während der Schließzeiten ist nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Träger des Wohnheimes gestattet.

(2) Die Unterbringung im Wohnheim erfolgt in möblierten Zimmern. Das Wohnheim verfügt über 2-, 3- und 4-Bettzimmer und über zentrale Sanitärtrakte.

(3) Zur Selbstverpflegung stehen Gemeinschaftsküchen zur Verfügung. Außerdem ist jedes Zimmer mit einem Kühlschrank ausgestattet. Des Weiteren kann die Teilnahme an der kostenpflichtigen Frühstücksversorgung beantragt werden. Die Frühstückseinnahme ist im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 7.15 Uhr im Speiseraum des Wohnheimes möglich.

(4) Dem Nutzer des Wohnheimes können im Bedarfsfall Bettwäsche und Handtücher gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Wohnheim sowie für die Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

a) Nutzung pro Übernachtung	11,00 €
b) Frühstück pro Tag	1,90 €
c) Bettwäsche komplett	5,10 €
d) Bettwäsche je Einzelteil	1,70 €
e) Handtuch pro Stück	1,70 €
f) Wird ein Bett unbezogen genutzt, wird eine Reinigungsgebühr von	23,00 € fällig.

(2) Schuldner der Gebühren ist der Nutzer des Wohnheimes, bei Minderjährigen treten an dessen Stelle die Personensorgeberechtigten. Sofern der Ausbildungsbetrieb sich bereit erklärt, die Gebühren für seinen Auszubildenden zu übernehmen, wird der Gebührenbescheid an den Ausbildungsbetrieb gerichtet.

(3) Die Gebühr entsteht am Tag des Einzugs in das Wohnheim und endet am Tag des Auszugs aus dem Wohnheim.

(4) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

(5) Die Gebührensätze sind monatlich (bei Vollzeitunterbringung) bis zum 10. Werktag des laufenden Monats bzw. blockweise bis zum 5. Werktag nach Beginn des jeweiligen Schulungsblockes zu entrichten. Bei einem Benutzungsverhältnis von anderer Dauer entstehen die Gebühren mit Nutzung des Wohnheimes und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis Börde als Träger der Einrichtung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(6) Die Zahlung der Gebühren hat grundsätzlich durch Überweisung auf das Konto des Landkreises Börde zu erfolgen. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

§ 5 Dauer der Nutzung

(1) Die Dauer der Wohnheimnutzung ist in der Regel für ein Schuljahr begründet. Soll das Nutzungsverhältnis für ein weiteres Schuljahr bestehen, hat der Nutzer dies schriftlich beim Landkreis Börde neu zu beantragen. Ein Nutzungsverhältnis kann auch für kürzere Dauer beantragt werden.

(2) Eine vorzeitige Auflösung des Nutzungsverhältnisses durch den Auszubildenden ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie der vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, möglich.

(3) Der Landkreis Börde kann die Nutzung in folgenden Fällen untersagen:

1. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung mit sofortiger Wirkung.
2. Wenn der Nutzer mit der Entrichtung der Gebühr für zwei aufeinander folgende Zahlungsfristen im Verzug ist.

§ 6 Erstattung

(1) Eine Erstattung der Gebühren erfolgt:

- bei ärztlich nachgewiesener Krankheit
- bei externen Praktika oder Exkursionen/Urlaub
- bei Unmöglichkeit der Nutzung, die der Träger des Wohnheims zu verantworten hat
- bei Heimreise auf Grund von Unterrichtsausfall an den Berufsbildenden Schulen

Werden keine entsprechenden Nachweise vorgelegt, so gelten diese als unentschuldigte Fehlzeiten, die nicht erstattungsfähig sind.

Die in der Endabrechnung festgestellten zu viel gezahlten Gebühren werden durch den Landkreis Börde bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres durch Banküberweisung erstattet.

§ 7 Vollstreckung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 8 Gesundheitliche Regelungen

Personen, die an ansteckenden meldepflichtigen Krankheiten nach § 6 Infektionsschutzgesetz leiden, ist der Aufenthalt im Wohnheim untersagt. Während des Aufenthaltes im Wohnheim erkrankte Bewohner dürfen nur mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes im Wohnheim verbleiben.

§ 9 Haftung

Der Nutzer haftet dem Landkreis Börde gegenüber für die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 10 Gleichstellungsklausel

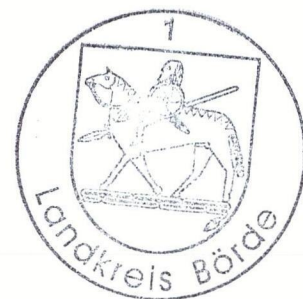
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Benutzung des Wohnheimes der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis vom 25.04.2002 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis vom 25.04.2002 außer Kraft.

Haldensleben, den 15.03.2023


Martin Stichnoth
Landrat



Hausordnung für das Wohnheim des Landkreises Börde

Präambel

Das Zusammenleben von jungen Menschen verschiedenen Alters, unterschiedlicher Religion und Wesensart ist nur möglich, wenn alle bereit sind, die Persönlichkeit der anderen zu achten, Toleranz zu üben, Rücksicht aufeinander zu nehmen und bestimmte Regeln als verbindlich anzuerkennen.

Die Hausordnung ist die Zusammenfassung solcher Regeln. Sie gibt den notwendigen und verbindlichen äußeren Rahmen für den Aufenthalt im Wohnheim.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist für alle Bewohner/innen, Mitarbeiter/innen und Gäste des Wohnheims des Landkreises Börde verbindlich.

§ 2 Weisungsbefugnis

Verantwortlich für das Wohnheim ist der/die Leiter/in der Einrichtung. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Die im Wohnheim zuständigen Mitarbeiter/innen sind gegenüber den Bewohner/innen und Gästen weisungsbefugt.

Von der Wohnheimleitung beauftragte Personen sind befugt, die Zimmer zu betreten und den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (im Bedarfsfall auch in Abwesenheit der Bewohner/innen).

§ 3 An- und Abreise

Das Wohnheim ist am Tag vor Beginn der Blockbeschulung bzw. Vollzeitunterbringung ab 17.00 Uhr geöffnet. Die Anreise ist bis 22.00 Uhr möglich. Sollte eine spätere Anreise erforderlich sein, ist eine Benachrichtigung des/der Dienst habenden Erziehers/Erzieherin notwendig.

Am Ende des Blockes (Abreisetag) sind die Zimmer bis 08.00 Uhr mit allen persönlichen Dingen zu räumen. Das Gepäck kann im dafür vorgesehenen Raum bis 14.00 Uhr abgestellt werden.

§ 4 An- und Abmeldung

Jede/r Bewohner/in hat sich ordnungsgemäß beim Betreten und Verlassen des Wohnheims im Ausgangsbuch an- und abzumelden. Über verlängerten Ausgang, Heimfahrten und Krankheit wird ein Nachweis geführt.

Verlängerter Ausgang (VA) für Personen unter 18 Jahren wird einmal wöchentlich gewährt. Der VA sowie unbegrenzter Ausgang (nur für volljährige Nutzer) muss bei dem/der diensthabenden Erzieher/in beantragt werden. Während des Ausganges besteht für die Mitarbeiter des Wohnheims keine Aufsichtspflicht. (VA für unter 18jährige bis 23.00 Uhr)

Besucher haben sich bei dem/der Dienst habenden Erzieher/in an- und abzumelden. Besucher haben das Wohnheim bis 20.00 Uhr zu verlassen. Eine Fremdübernachtung ist nicht gestattet.

Besucher, die sich nicht an die Hausordnung halten, werden des Hauses verwiesen.

§ 5 Nachtruhe

Die Nachtruhe ist einzuhalten.
Hausruhe ab 22.00 Uhr
Nachtruhe ab 23.00 Uhr
Nach 21.00 Uhr hat sich kein/e Bewohner/in in einem anderen Zimmer aufzuhalten.

§ 6 Sicherheit/Haftung

Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Das Wohnheim übernimmt für Verlust oder Beschädigung privater Dinge sowie abgestellte Fahrzeuge/Fahrräder keinerlei Haftung.

Die Zimmer sind bei Abwesenheit im eigenen Interesse abgeschlossen zu halten. Für ihr Eigentum sind die Bewohner/innen selbst verantwortlich.

Die Zimmerschlüssel sind bei Verlassen des Wohnheimes abzugeben. Bei Verlust werden die Wiederbeschaffungskosten dem/der Verursacher/in auferlegt.

Alkohol, das Rauchen und die Benutzung von Kerzen und offenem Feuer sind im Wohnheim grundsätzlich untersagt. Gleiches gilt für Pyrotechnik.

Der Besitz, das Deponieren, Vertreiben sowie der Gebrauch von Drogen oder Rauschmitteln ist strengstens untersagt.

Das Mitbringen von Schuss-, Hieb-, Stich- oder sonstigen Waffen ist verboten.

Die Tierhaltung ist aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen nicht gestattet.

Computer und andere Geräte der Medientechnik dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Die Benutzung von Kaffeemaschinen und ähnlichen elektrischen Geräten ist nur in den zur Verfügung stehenden Küchen gestattet. Die Benutzung von Kabelverlängerungen ist nur mit Genehmigung erlaubt.

§ 7 Einrichtungsgegenstände

Die Räume und Einrichtungsgegenstände des Wohnheims sind pfleglich zu behandeln und zu erhalten.

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Zimmer und des Inventars ist der Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens zu leisten.

Beschädigungen und Mängel jeglicher Art sind unverzüglich der Wohnheimleitung anzuzeigen.

§ 8 Ordnung und Sauberkeit

Die Benutzung nicht bezogener Betten ist untersagt. Die Zimmer sind durch die Bewohner/innen selbst zu säubern. Donnerstags sind die Zimmer bis 17.30 Uhr gründlich zu reinigen und der angefallene Müll zu entsorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Mülltrennung erfolgt.

Die den Bewohner/innen zur Verfügung stehenden 2 Küchen sind nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. Die Nutzung Küche 1 ist bis 21.00 Uhr und Küche 2 bis 22.00 Uhr möglich.

Club- und Freizeiträume sind nach der Nutzung ordentlich zu verlassen.

§ 9 Umweltbewusstes Verhalten

Es ist auf einen sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

Bei geöffnetem Fenster ist grundsätzlich die Heizung abzustellen.

§ 10 Fluchtwege

Bei Gefahr ist das Wohnheim umgehend über die Eingangstreppe zu verlassen. Ist dies nicht mehr möglich, ist die Treppe im hinteren Bereich zu nutzen. Die angebrachten Fluchtwegschilder sind zu beachten. Sammelpunkt ist der Platz vor den Garagen.

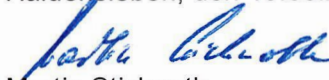
§ 11 Verstöße

Ein/eine Bewohner/in wird des Wohnheimes verwiesen, wenn er/sie in grober Weise gegen die Hausordnung verstößt oder durch wiederholte Disziplinlosigkeit das Zusammenleben im Wohnheim erschwert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Haldensleben, den 15.03.2023


Martin Stichnoth
Landrat